

Gemeinde Simmerath
Bebauungsplan Nr. 187
- Biorecyclingpark Rollesbroich -
Ortsteil Rollesbroich

Gemarkung:	Simmerath
Gemeinde:	Simmerath
Kreis:	StädteRegion Aachen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ Begründung gemäß § 2a BauGB

(Anlage ohne satzungsmäßige Bedeutung)

Stand: 25.06.2019 Entwurf

Bearbeitung durch:

 **BECKER GmbH**
Architekten + Ingenieure

PE Becker GmbH · Kölner Straße 23-25 · D-53925 Kall
Telefon +49 (0)2441/9990-0 · Fax +49 (0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Begründung: Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung	3
1. Räumlicher Geltungsbereich	3
2. Anlass und Ziel der Planung	3
3. Planungsrechtliche Ausgangssituation	4
3.1 Übergeordnete Planungen	4
3.2 Derzeitige Nutzung	5
4. Planinhalt	6
4.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
4.2 Natur, Landschaft und Umwelt	7
5. Flächenbilanz	9
6. Erschließung und Auswirkungen der Planung	9
6.1 Beschreibung der Anlage	9
6.2 Verkehrstechnische Erschließung	10
6.3 Ver- und Entsorgung	11
6.4 Entwässerung, Niederschlagswasserbeseitigung	11
6.5 Immissionsschutz	12
6.6 Bodenordnung, Kosten	12
7. Verfahren	12
8. Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	13

A. Begründung: Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt östlich der Fuhrstraße nördlich der Ortslage Rollesbroich und östlich der Kalltalsperre am Waldrand. Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 204, Gemarkung Simmerath, Flur 17. Der Geltungsbereich wird durch die bestehende Annahme- und Aufbereitungsanlage für Speisereste eingenommen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen und umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 204, Gemarkung Simmerath, Flur 17 mit einer Gesamtfläche von ca. 0,37 ha. Die Restfläche des Flurstücks 204 stellt sich als landwirtschaftliche Wiesenfläche dar.

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung dieses Bebauungsplans ergibt sich aus der auf dem Flurstück 204 bestehenden Annahme- und Aufbereitungshalle für biogene Reststoffe. Diese war bislang genehmigungsrechtlich vom benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb und dem Privilegierungstatbestand (§ 35 Abs. 1 Satz 6 BauGB) abhängig. Nach Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes und der Biogasanlage darf die Annahme- und Aufbereitungshalle bis auf weiteres nicht mehr genutzt werden, da eine Privilegierung nach § 35 BauGB für den alleinigen Betrieb der Annahme- und Aufbereitungshalle für biogene Reststoffe nicht zu erreichen ist.

Um den Betrieb der Annahme- und Aufbereitungsanlage wieder aufnehmen zu dürfen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie parallel hierzu die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

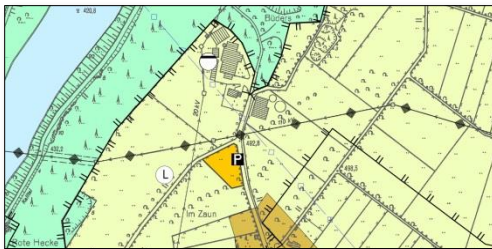
3.1 Übergeordnete Planungen

3.1.1 Regionalplan



Im Regionalplan der Bezirksregierung Köln liegt das Plangebiet im Teilabschnitt Region Aachen und ist vollständig als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen, angrenzend an Waldbereiche in Richtung Kalltalperre. Überlagert wird diese Darstellung durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (siehe auch Kap. 3.1.2 Landschaftsplan) sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ (T 2.2 Kalltalperre).

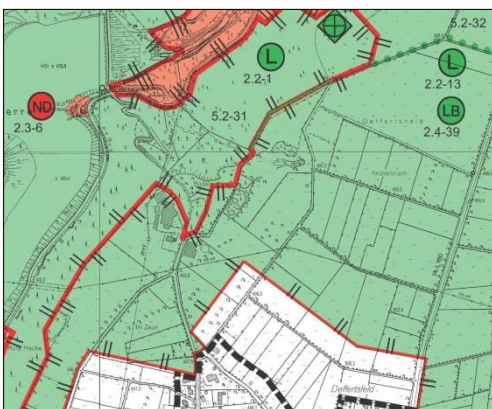
3.1.2 Flächennutzungsplan



Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Simmerath (rechtskräftig seit April 2012) ist der Bereich des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Bebauungsplan kann somit nicht als aus dem FNP entwickelt gelten, so dass parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt wird.

ugsplans eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt wird.

3.1.3 Landschaftsplan



Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden überlagert vom räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans V „Simmerath“ der StädteRegion Aachen (Stand: 1. Änderung 31.08.2004). Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-13 „Rollebroich“. Ziele dieses Schutzgebietes sind die Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, die Erhaltung und Ergänzung der Hecken, die Erhaltung des Dauergrünlandes und die Wiederherstellung natürlicher Abflussverhältnisse bei grabenartig ausgebauten Bächen.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden überlagert vom räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans V „Simmerath“ der StädteRegion Aachen (Stand: 1. Änderung 31.08.2004). Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-13 „Rollebroich“. Ziele dieses Schutzgebietes sind die Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, die Erhaltung und Ergänzung der Hecken, die Erhaltung des Dauergrünlandes und die Wiederherstellung natürlicher Abflussverhältnisse bei grabenartig ausgebauten Bächen.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-13 „Rollebroich“ liegt der geschützte Landschaftsbestandteil (LB) Nr. 2.4-39 „Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-13 Rolles-

broich“. Schutzzweck dieser Ausweisung ist die Erhaltung und Optimierung des Hecken-
netzes sowie Erhaltung der Ufergehölze.

Widersprüchliche Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans im Plangebiet
treten mit Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NW außer Kraft,
soweit die Untere Naturschutzbehörde im Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des
FNP nicht widersprochen hat.

3.1.4 Bebauungspläne

Für das im Außenbereich gelegene Plangebiet existieren bislang keine Bebauungspläne.
Südlich, mit einiger Entfernung zum Plangebiet, schließen mit der Ortslage Rollesbroich
Geltungsbereiche bestehender Bebauungspläne an.

3.2 **Derzeitige Nutzung**

Das Plangebiet wird von der Annahme- und Aufbereitungshalle für biogene Reststoffe ein-
genommen. Der restliche Teil des Flurstückes, außerhalb des Plangebiets, ist landwirt-
schaftliche Wiesenfläche.

4. Planinhalt

4.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Für das bestehende Betriebsgelände wird durch diesen Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Aufbereitung von Speiseresten“ festgesetzt. Die Gebietseinstufung konkretisiert das durch Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren dargestellte städtebauliche Planungsziel der Ausweisung eines „Sondergebiets“. Innerhalb des Geltungsbereichs sind explizit nur erforderliche Anlagen und Nebenanlagen zur Aufbereitung von Speiseresten zulässig. Diese Gebietseinstufung mit Zweckbestimmung ist erforderlich, da eine Ausweisung des Geltungsbereichs beispielsweise als Gewerbegebiet eine derart eingeschränkte Zweckbestimmung nicht zulässt. Mit dieser Festsetzung soll eine spätere Nutzung durch andere Betriebsformen verhindert werden, um eine geordnete Städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und gewerbliche Ansiedlungen im Außenbereich zu vermeiden.

Zu dieser Zielsetzung passend wird auch das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Dieses ist der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen. Die Festsetzungen des Nutzungsmaßes orientieren sich am Bestand, so dass die baurechtlichen Voraussetzungen für die vorhandenen Anlagen gegeben sind und geringfügige Änderungen bzw. Erweiterungen ermöglicht werden. Eine darüber hinausgehende Erweiterung der baulichen Anlagen wird durch das festgesetzte Nutzungsmaß, die Höhenfestsetzung sowie den eng am Bestand orientierten Geltungsbereich ausgeschlossen.

Die Höhenfestsetzung soll einerseits vorhandene Gebäude planungsrechtlich fassen und andererseits für den Fall der Neubebauung gewährleisten, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht über das bisherige Maß beeinträchtigt wird. Die maximalen First- und Gebäudehöhen dürfen durch nutzungs- und technikbedingte Anlagen bis zu einer Höhe von max. 2,0 m überschritten werden. Die technischen Anlagen dürfen eine Grundfläche von 20 % der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.

Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestandes wird offene Bauweise festgesetzt.

Nebenanlagen sind, um zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Flächen nicht zulässig.

4.1.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Eine Einschränkung der Dachform und –neigung ist hier nicht zweckmäßig, so dass sowohl Flachdächer als auch geneigte Dachflächen ohne weitere Spezifizierung zulässig sind.

4.2 Natur, Landschaft und Umwelt

Das Plangebiet liegt, trotz Nähe zur Kalltalsperre, außerhalb der (Trink-) Wasserschutzgebiete, jedoch vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-13 „Rollesbroich“ des Landschaftsplans V „Simmerath“. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-13 „Rollesbroich“ liegt der geschützte Landschaftsbestandteil (LB) Nr. 2.4-39 „Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-13 Rollesbroich“. Ziele dieses Landschaftsschutzgebietes sind die Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, die Erhaltung und Ergänzung der Hecken, die Erhaltung des Dauergrünlandes und die Wiederherstellung natürlicher Abflussverhältnisse bei grabenartig ausgebauten Bächen. Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist die Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes sowie Erhaltung der Ufergehölze.

Widersprüchliche Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans im Plangebiet treten mit Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NW außer Kraft, soweit die Untere Naturschutzbehörde im Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des FNP nicht widersprochen hat.

Nach § 1, Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Sie sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Tiere, der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Luft und des Klimas, das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt berücksichtigen. Alle berührten Umweltbelange sind auf bauleitplanerischer Ebene (zuerst im FNP, anschl. im BPlan, im sog. „Abschichtungsprinzip“) in einem „Umweltbericht (UB)“ als gesonderten Teil der Begründung (nach § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB) zu erfassen, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Daher wurden zum Planvorhaben ein Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt, um ggf. auftretende Auswirkungen der Planung festzustellen.

Die Flächen des Plangebietes sind bereits nahezu vollständig bebaut, so dass mit der Planung voraussichtlich keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind. Allerdings ist für den Geltungsbereich durch die vorhandene Aufbereitungshalle mit dazugehörigen Behältern eine grundsätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen bereits erfolgt, so dass die Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu vermeiden

ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erlauben außerdem geringfügige Erweiterungen über den Bestand hinaus, so dass es zu Beeinträchtigungen des Aspektes Boden hinsichtlich Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung und Stoffbelastung sowie zu einem Verlust als Lebensraum für Fauna und Flora kommen kann. Diese Beeinträchtigungen werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan festgestellt und durch entsprechende Vermeidungs- oder Minimierungsgebote sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Bezüglich des Artenschutzes kommt die „Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)“ zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung entsprechender Maßnahmen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Für nähere Informationen wird auf diese Ausarbeitung verwiesen. Insbesondere der im südlichen Bereich des Plangebiets gelegene Teich mit umliegenden Gehölzen ist zu erhalten, was durch entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzung geregelt wird.

4.2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Untersuchung, Bewertung und Darstellung des geplanten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG und § 31 LNatSchG NW erfolgen in einem Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, welcher als Anlage Bestandteil dieses Bebauungsplans ist. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungsmaßnahmen formuliert (siehe Textlichen Festsetzungen, E. Vermeidungsmaßnahmen).

Die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens wurden in einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP der Stufe I) untersucht. Für zahlreiche Vogelarten stellt das Plangebiet einen potentiellen Lebensraum dar. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass verschiedene Fledermausarten auf dem Gelände Tagesverstecke o.ä. finden. Um brütende Tiere oder deren Nachkommen nicht zu stören oder zu töten, sind daher der Rückschnitt und die Rodung von Gehölzen sowie der Abriss von Gebäuden im Rahmen von Baufeldfreimachungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (siehe Textlichen Festsetzungen, E. Vermeidungsmaßnahmen).

Insgesamt ist festzustellen, dass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 187 nach derzeitigem Kenntnisstand, bei Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen, eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Planung gegeben ist.

4.2.2 Kompensationsmaßnahmen

Um ggf. auftretende Auswirkungen der Planung festzustellen und geeignete Maßnahmen festzusetzen, wurden zum Planvorhaben ein Umweltbericht, ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt. Nach Umsetzung der Planung inkl. der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ergibt sich (nach Umrechnung des in der Bilanzierung verwendeten Bewertungsverfahrens in das für das gemeindliche Ökokonto verwendete Verfahren) ein Kompensationsdefizit von 13.101 Punkten. Das Kompensationsdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Simmerath ausgeglichen.

5. Flächenbilanz

Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt 0,37 ha und wird vollständig durch die Sondergebietsfläche eingenommen.

	ha	%
Sonstiges Sondergebiet (SO)	0,37	100,00
(darin Erhalt (Teich))	0,035	0,095

6. Erschließung und Auswirkungen der Planung

6.1 Beschreibung der Anlage

Der Betrieb der Annahme- und Aufbereitungsanlage soll, nachdem entsprechendes Planungsrecht geschaffen wurde, wieder aufgenommen werden. Laut Betriebsbeschreibung des Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH, 2017, ist ein Anlagenbetrieb von Montag bis Freitag (Samstags in Ausnahmefällen) in der Zeit von 8:00 bis 16:00 geplant. Für den Betrieb der Aufbereitungsanlage sind maximal drei Mitarbeiter vorgesehen. Bei den Stoffen, die in der Anlage aufbereitet werden sollen, handelt es sich um Speiseabfälle aus der Gastronomie, aus Großküchen oder Kantinen, die gemäß Verordnung EG 1774/2002 (Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) der Kategorie 3 einzustufen sind. Inhalte aus Fettabscheidern werden am Standort Rollesbroich weder angenommen noch aufbereitet.

Zur Aufbereitung sollen täglich 5 bis max. 7 Tonnen Speiseabfälle (AVV, Abfallschlüssel 02) angenommen werden, so dass die Anlieferung mit max. zwei Voll- und Leerfahrten eines 7,5 t LKW erfolgen kann. Die Speisereste werden in blauen Tonnen oder Müllgefäßen angeliefert, passieren einen Sortiertisch zur Entfernung der Störstoffe und werden in der Hammermühle auf eine maximale Größe von 10 mm zerkleinert. Anschließend werden die

Speisereste mit Wasser vermischt und bis zum Abtransport in einem Edelstahlbehälter gelagert (Fassungsvermögen 12 m³). Die Abfuhr der aufbereiteten Speisereste soll alle zwei Tage durch einen Saugwagen erfolgen. Am Standort Rollesbroich wird keine Biogasanlage mehr betrieben, so dass die aufbereiteten Speiseabfälle an Biogasanlagen zur Verwertung geliefert werden. Detailregelungen zum Vorhaben werden zwischen Gemeinde und Vorhabenträger durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt und in die Betriebsgenehmigung aufgenommen.

6.2 Verkehrstechnische Erschließung

Das Plangebiet ist bereits aus südlicher Richtung über die Fuhrstraße erschlossen und somit an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Dies ist auch die favorisierte Anfahrt zur Aufbereitungsanlage, insbesondere für die Anlieferung per LKW. Alternativ ist eine Anfahrt über die Kalltalstraße mit Anbindung an die Dürener Straße (L160) möglich. Als weitere Alternative, um Transportbewegungen von der Fuhrstraße fernzuhalten, war 2017 eine Anfahrtsmöglichkeit über Wirtschaftswege mit Anbindung an die Fuhrstraße nördlich der letzten Bebauung diskutiert worden, der jedoch durch den Landesbetrieb Straßen NRW das Einvernehmen versagt wurde.

Die Regelungen zu den Verkehrsflüssen werden seitens der Gemeinde vertraglich fixiert, damit sich die Verkehre, auch wenn sie aus Sicht der Verwaltung überschaubar sind, auf die beiden Erschließungsstraßen Kalltalstraße und Fuhrstraße und hier gegebenenfalls auch noch auf die Herrberigstraße, aufteilen.

Darüber hinaus sollen die Anzahl der Anfahrten und die zugehörigen Anfahrtswege in die Betriebsgenehmigung mit aufgenommen werden um weitere Regelungsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung zu ermöglichen.

6.3 Ver- und Entsorgung

Durch die Umwidmung des bereits bebauten Plangebietes von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet ist keine wesentliche Veränderung der derzeitigen Situation zu erwarten. Die Ver- und Entsorgung (mit Wasser, Strom, Telekommunikation) ist durch Anschluss an bestehende Anlagen gewährleistet.

6.4 Entwässerung, Niederschlagswasserbeseitigung

Zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers der sanitären Einrichtungen trifft die Betriebsbeschreibung des Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH (Okt. 2017) folgende Aussage: „In Angrenzung an die Halle zur Aufbereitung der Speiseabfälle befinden sich die sanitären Einrichtungen. Dort anfallende Abwässer werden nicht in den Prozess eingetragen, sie werden in einem stillgelegten Bereich der Halle, in einem abgedeckten Behälter aus VA-Stahl bis zur Abholung durch die Gemeinde ordnungsgemäß zwischengelagert.“

Die Niederschlagswässer sollen laut der zuvor genannten Betriebsbeschreibung gesammelt und bei der Aufbereitung der Speisereste eingesetzt werden: „Das auf den Betriebsflächen der Annahme- und Aufbereitungshalle für Speisereste anfallende Regenwasser [Dachfläche der Halle, gepflasterte Zufahrt, Hoffläche hinter der Halle, Überlauf der Desinfektionswanne] wird über ein bestehendes Leitungssystem gefasst. In einem zu errichtenden Pumpwerksschacht sollen diese gesammelt und per automatisch geschalteter Pumpe in den bestehenden Behälter gefördert werden. Die Entnahme zum Eintrag in den Prozess ist dabei so zu regeln, dass eine dauerhafte Speicherung von 200 m³ zur Löschwasserversorgung vorgehalten wird. [...] Der Nachweis einer ausreichenden Regenwasserrückhaltung gemäß ATV A117 ist in jedem Fall zu erbringen.“ Das gesammelte Wasser soll bedarfsorientiert für die Aufbereitung der Speisereste (Wasserverbrauch) bzw. die Reinigung der leeren Fässer und Tonnen eingesetzt und anschließend über vorhandene Rinnen und einen Bodeneinlauf dem Aufbereitungsprozess wieder zugeführt werden (Betriebsbeschreibung (Ingenieurbüro H. Berg & Partner), Kap. 3 Beschreibung der Anlage).

Für die Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung weist die Betriebsbeschreibung auf folgendes hin: „Für das Leitungssystem zur Abfuhr der Regenwässer sowie den Behälter zur Zwischenspeicherung liegen keine Dichtigkeitsprüfungen vor, gegebenenfalls sind diese nachzureichen.“ Auf das Fehlen einer Dichtigkeitsprüfung verweist die Betriebsbeschreibung auch für den Schmutzwasserbehälter.

6.5 Immissionsschutz

Schallimmissionen:

Die Betriebsbeschreibung des Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH, 2017, enthält hierzu folgende Aussagen: Die Aufbereitung der Speisereste erfolgt ausschließlich innerhalb der Betriebshalle bei zumeist geschlossenen Rolltoren im Zeitraum zwischen 08:00 und 16:00 Uhr. „Durch die ausreichende räumliche Entfernung zur nächstliegenden Bebauung kann davon ausgegangen werden, dass die geltenden Grenzwerte zukünftig eingehalten werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch aus dem gleichzeitigen Betrieb von Biogasanlage und der Aufbereitungsanlage für Speisereste keine Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung vorliegen.“

Geruchsimmissionen:

In der Betriebsbeschreibung des Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH, 2017, wird auf eine im Jahr 2010 erstellte Geruchsimmissionsprognose verwiesen: „Die Geruchsimmissionsprognose ist durch den Vorhabenträger beauftragt und durch die Umweltberatung Dipl.-Agr.-Ing. Uwe Kohl im Dezember 2010 durchgeführt worden.“ Diese kommt zu dem Ergebnis, „dass der Anteil des ermittelten Geruchsstoffstromes aus der Aufbereitung der Speisereste bei unter 10% liegt. Die Einhaltung der Vorschriften gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie ist bei Wiederaufnahme des Betriebes zu erwarten.“

Ein gutachterlicher Nachweis der Richtwert-Einhaltung bzgl. Lärm (Betriebsgeschehen und Verkehr) und Gerüche ist im Anlagengenehmigungsverfahren zu erbringen.

6.6 Bodenordnung, Kosten

Die verfahrensgegenständliche 0,37 ha große Teilfläche des Flurstücks 204 steht im Eigentum des Betreibers der bestehenden Annahme- und Aufbereitungsanlage für Speisereste. Kosten für Erschließungs- und Ausgleichsaufwendungen sowie Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsinfrastruktur entstehen nicht.

7. Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 187 – Biorecyclingpark Rollesbroich - wurde vom Planungsausschuss der Gemeinde Simmerath am 07.02.2019 beschlossen.

8. Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Empfehlungen

Landschaftsschutz

Nachrichtlich dargestellt ist die Signatur für „Landschaftsschutz - L“, resultierend aus dem Landschaftsplan V „Simmerath“ der StädteRegion Aachen (Stand: 1. Änderung 31.08.2004); siehe auch Kapitel 3.1.3.

Insektenfreundliche Beleuchtungen

Für Beleuchtungselemente wird die Verwendung von Natriumniederdruckdampflampen oder anderen gemäß Stand der Technik insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. LED) empfohlen.

110-kV Hochspannungsfreileitung

Die Hochspannungsfreileitung ist mit Leitungsmittellinie und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplans dargestellt.

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Durch höher wachsende Gehölze, die in den Randbereich bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund sollten in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen, oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherren auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer / der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Innogy Netze Deutschland GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers / Bauherren zu veranlassen. Die Leitung und der Maststandort müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Aufgestellt: Kall, Juni 2019

20190625 begr bp bio roll.docx
Stand: 25.06.2019